

14.10.02

**Antrag
des Landes Hessen**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist

Punkt 10 der 781. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2002

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 13 der Empfehlung der Ausschüsse in Drucksache 751/02 beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, seine Stellungnahme gemäß § 5 Absatz 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen. Das Regelungsvorhaben betrifft im Schwerpunkt die Errichtung von Länderbehörden und ihre Verwaltungsverfahren sowie wesentliche Länderinteressen. Für die Prüfung und Genehmigung von Prospekten für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel sind die Börsenaufsichtsbehörden der Länder und die Zulassungsstellen der Börsen zuständig. Die Zulassungsstellen der Börsen sind Organe der Börsen als nichtselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts und unterliegen der staatlichen Aufsicht durch die Börsenaufsichtsbehörden der Länder. Die Richtlinie legt Pflichten der Emittenten fest und sieht umzusetzende Anwendungsbestimmungen vor, die Art und Umfang der Prüfungspflichten regeln und damit die Behördenstruktur bedingen. Die ergänzend vorgesehene Übertragung von Verwaltungszuständigkeiten für die Prüfung und Genehmigung von Prospekten für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel auf eine zentrale staatliche Verwaltungsbehörde stellt einen Eingriff in das föderale Verfassungsprinzip und die föderal-dezentrale Börsenorganisationsstruktur dar. Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme hätte zur Folge, dass Verwaltungskompetenzen der Länder betroffen wären. Unter beiden Gesichtspunkten hätte der Bundesrat an entsprechenden innerstaatlichen Maßnahmen – der Änderung des Börsengesetzes und der Börsenzulassungsverordnung – mitzuwirken. Aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung ist die Frage der für die Prospektprüfung zuständigen Stelle für die Länder und deren Verwaltungszuständigkeiten auch von wesentlichem Interesse.

Ausgeliefert am 15. OKT. 2002